



Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Eilendorfer Vereine e.V. – nachfolgend IG genannt.
- (2) Der Verein wurde am 03. Juli 1980 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aachen unter der Nr. VR 1958 eingetragen. Durch diese Eintragung erlangt der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Aachen-Eilendorf.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt seine Interessen unter Wahrung parteipolitischer Neutralität.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke sowie die Förderung der Heimatpflege und der Stärkung des Eilendorfer Gemeinschaftslebens.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung und Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen wie Eilendorfer Weihnachtsmarkt, Außensitzung Karneval und Karnevalsumzug sowie Bürgerfest. Ziel dabei ist eine freiwillige und nicht auf das Erzielen eines persönlichen Gewinns gerichtete und auf die Allgemeinheit hin orientierte, kooperative Tätigkeit.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes darf nur im Rahmen des in § 3 gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4

Selbstlose Tätigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



§ 6

Verbot von Begünstigungen

(1) Es darf keine Person durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

(4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

(5) Der Verein besteht aus Mitgliedern, ggf. Ehrenmitgliedern und ggf. Ehrenvorsitzenden.

(6) Die Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zur/zum Ehrenvorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes an Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße um das Wohl der IG verdient gemacht haben. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(7) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder der IG. Die/der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod,
- b. durch Kündigung des Mitglieds, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist auf den Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen hat,
- c. mit Auflösung des Vereins.

(2) Ein Ausschluss kann erfolgen

- a. bei Vereinsschädigendem Verhalten,
- b. bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Auszuschließenden.

§ 9

Beiträge

(1) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.



§ 10

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die ordentliche Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Halbjahr eines Jahres statt. Eingeladen wird durch die/den Vorsitzende/n durch eine schriftliche Bekanntmachung an alle Mitglieder und Mitgliedsvereine. Diese erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.

(2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl von 3 Kassenprüfern
- Genehmigung der Jahresrechnung/Jahresabschluss
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(4) Über den Abstimmungsmodus (offene oder geheime Stimmabgabe) entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder durch einen Vertreter/eine Vertreterin ausgeübt werden.



(11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 12

Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in, zugleich Schriftführer/in und der/die Schatzmeister/in. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandmitglieder vertreten gemeinsam.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der

- Vorsitzenden
- Geschäftsführer/in, zugleich Schriftführer/in
- Schatzmeister/in
- Bezirksbürgermeister/in in Eilendorf als geborenes Mitglied
- Leiter/in des Bezirksamtes Eilendorf als geborenes Mitglied.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Wird gemäß dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, sind die Liquidatoren die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrcaritas St. Severin in Eilendorf. Die Pfarrcaritas St. Severin Eilendorf hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Eilendorf zu verwenden.

§ 14

Beirat des Vereins

(1) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat zu schaffen. Die Mitglieder des Beirates haben kein Stimmrecht und keine Vertretungsbefugnis. Sie werden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 15

Protokolle

- (1) Über sämtliche Vorstandssitzungen und Beschlüsse sowie Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Interessengemeinschaft Eilendorfer Vereine e.V.



§ 16

Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung löst die Satzung vom 28. November 1990, die Satzung vom 28. Juni 2010 und die bestehende Satzung vom 29. Juli 2013 ab. Die vorstehende Neufassung wurde am 28.09.2016 der Mitgliederversammlung vorgelegt und von der Mitgliederversammlung angenommen. Sie tritt in Kraft, wenn sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen worden ist.

Aachen, 22. Mai 2017